

von dem Corps Miliz welchem die angeklagte Partei zugehört, oder wenn er selbst die Kläger oder Angeklagte ist, dann auf Application von dem nächsten ältern Offizier, einen Befehl für ein General-Kriegsgericht ausschaffen soll, welches Gericht aus einem Presidenten (welcher ein Feld-Offizier sein muss) und wenigstens acht andern bevollmächtigten Offizieren bestehen soll; Etats vorgeschen, daß in allen Verhören vornehm diefer Art gehaltenen Verhören, nichts der Art, Gouverneur die Person welche als Gerichts-Anwalt zu dienen hat, erkennen und anstellen soll, und daß alle Glieder des besagten Kriegsgerichts ehe zu irgend einigen Geschäftesten vorangekommen wird, vor dem Gerichts-Anwalt den folgenden Eid leisten solle, welcher hierdurch autorisiert ist ihnen denselben abzunehmen, nämlich: —

„Du A. B. schwörst daß du in der Sache vor dir nach heinem bekennt Verstand und mit Geschäftigkeit gemacht den Zugriff und den jetzt in der Provinz in Kraft stehenden Militärgesetzen, ohne Parteilichkeit, Kunst oder Neigung handeln willst, und du schwörst, dass du das Urtheil des Gerichts nicht fund machen willst bis das dafselbe vom Lieut. Gouverneur gebilligt werden, noch auf irgend einen Fall zu irgend einer Zeit die Summe oder Meinung von irgend einem besondern Gliede des Kriegsgerichts entzählen oder entdecken willst, es sei denn du wirst als Zeuge von einem Gerichtshof nach dem Lauf der Gesetze gehörig dazu aufgefordert; so helfe dir Gott.“

Und so bald das besagte Eid die respektiven Glieder des Gerichts abgenommen worden, ist der President derselben hierdurch autorisiert und erfordert, dem Gerichts-Anwalt oder der Person welche als solcher zu dienen hat, den in den folgenden Worten bestehenden Eid abzunehmen: —

„Du A. B. schwörst daß du auf keinen Fall zu irgend einer Zeit die Stimme oder Meinung von irgend einem besondern Gliede des Gerichts entzählen oder entdecken willst, es sei denn du wirst als Zeuge vor einem Gerichtshof gehörig dazu aufgefordert; so helfe dir Gott.“

Und der Gerichts-Anwalt ist hierdurch autorisiert einer jeden Person die Zeuge vor dem besagten Gericht abzulegen hat, den folgenden Eid abzunehmen: —

„Das Zugriff welches du vor diesem Kriegsgericht für das Verbot von A. B. ablegen sollst, soll die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit seyn; so helfe dir Gott.“

„Etats vorgeschen, daß das Urtheil eines solchen Kriegsgerichts mit der Urtheilssumming von Duxonnel, das Glieder passiren und nicht vollzogen werden soll bis es die Billigung des Lieut. Gouverneurs erhalten hat.

35. Und sey es ferner verordnet, daß es geleglich seyn soll und mag für irgend einen commandirenden Offizier eines Districts, Garnisons, Postens, Regiments oder Battalions, ein Districts Garnison oder Regiments Kriegs-Gericht zu berufen, um irgend einen nicht kommissionierten Offizier oder gemeinen Militärmann (gemeiner Soldat) zu wirklichem Dienst berufen und einverleibt, und beklagt für Drunkenheit, oder Pflichtversäumnis und Ungehorsam für Befehl zu richten; und wenn solche also beklagte Person das oder der angeschuldigten Vergehen überführt wird, so soll es für besagte Court geleglich sein diefelbe (Person) in das gemine Districts-Gefängniß oder irgend einen an dem Verwahrungsort (aufgenommen das Provincial-Buchthaus) für eine Periode von nicht über 2 Wochen eingesperrt, und irgend einen nicht kommissionierten Offizier zu den Rechten zurückzuführen: Vorgeschen jedo, daß besagte Court aus einem Presidenten, der Capitain seyn muß, und nicht weniger als drei kommissionierten Miliz-Offizieren bestehen muss welche ehe sie vorangetreten, einen solchen Vergehen zu richten, den in dem 27ten Abschluß vorgeschriebenen Eid leisten sollen; und vorgeschen ferner, daß nichts was hierin enthalten ist, so ausgelegt werden soll, daß den Vorlehrungen, enthalten in dem dreys und drossigsten Abschnitt, widerstreite oder verändere, ausgenommen so weit als in dieser Clauß enthalten ist; und ebenso vorgeschen, daß die Vorlehrungen dieser Clauß so berachtet werden sollen, als in Kraft gesetzten von dem ersten Tag November nächst vor der Passierung dieses Alts.

36. Und sey es ferner verordnet, daß der Ereigniss-fällen wirklichem Einfall, Aufmarsch oder sonstig, wenn es nicht thunlich ist dem Leutnants-Gouverneur anzufordern, es für den älteren (senior) Miliz-Offizier von irgend einem County oder Abtheilung (Wadding), so nicht auf der Abtheilungsliste oder in einem Reserve-Bataillon steht, geleglich seyn soll, irgend eine Anzahl von Miliz als er für nothwendig erachtet mag, aufzurufen und einzurufen zu wirklichem Dienst, und dieses abzahlt dem Leutnants-Gouverneur zu berichten.

37. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieutenant-Gouverneur geleglich seyn soll, von Zeit zu Zeit solle die Befehle zu ertheilen und Gtarichungen zu treffen für die Aufzahung und Verwendung von Pferden und Geschossen zur Fortbringung der Truppen und Vorräthe oder Berrichtung von andern Dienst während der Zeit daß die Miliz der Provinz oder eines Theils derselben zu wirklichem Dienst aufrufen ist; und gleichweile Befehle zu geben und Vorlehrungen zu treffen für die Einquartirung der Truppen von der Linie und der Miliz in wirklichem Dienst, nicht widerstrend dem Alt, passirt in dem 40ten Jahr der Regierung von Land St. Maistärt-König Georg des Dritten, bestellt: ein Alt für die Verpflegung St. Maistärt Truppen und der Miliz dieser Provinz so wie die Obersten und Oberst-Lieutenants der Miliz oder Magistratskammerei andere Personen als hinlänglich dazu ernannt von den Lieutenant-Gouverneuren, zu ermächtigen um besagte Befehle und Vorlehrungen in Vollzug zu bringen.

38. Und sey es ferner verordnet, daß nicht was in diesem Alt enthalten ist, so ausgelegt oder dageg ausgeschlagen werden soll, um irgend eine Commission womit irgend eine Miliz-Offizier nun bekleidet ist, ungültig zu machen, oder die Organisation der vertheilten Miliz-Regimenter wie sie gegenwärtig in dieser Provinz bestehen, zu verändern oder zu verwerthen, bis solches anderworte von dem Lieutenant-Gouverneur befohlen wird.

39. Und sey es ferner verordnet, daß von und nach der Passierung des gegenwärtigen Alts bis nachfolgenden Gesetzen beauftragt werden sollen von Commissionen von den Offizieren welchen solche Commissionen ausgestellt werden: — Oberst-Lieutenants, ein Pfund und zehn Schillinge; Major, zwanzig Schillinge; Capitains, zwanzig Schillinge; Leutnants fünfzehn Schillinge; Fahndrichs, zehn Schillinge; Fahrlmeister, fünfzehn Schillinge; Bataillone, fünfzehn Schillinge; Kassants-Bundarz, zehn Schillinge; Quartermaster-Meister, zehn Schillinge und Adjutant nach Verhältniss seines Rangs.

40. Und sey es ferner verordnet, daß alle Offiziere Commissionen für Miliz-Offiziere von dem General-Adjutanten der Miliz dem Obersten oder commandirenden Offizieren übermacht werden sollen, der solche der zu seinem Regiment oder Battalion bestimmten Offizieren übergeben soll und an welchen zugleich alle Gehüben so wohl als Aufnahms-Gelder empfangen von den Quäleren, Meistern, Tischern und Kneuden die so in Union mit dem gleichen sind, bezahlt werden sollen, welche es als dagegen in die Hände des General-Einnahmer dieser Provinz bezogen soll, für den öffentlichen Nutzen derselben.

41. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberst oder commandirende Offizier von irgend einem Regiment oder Battalion soll eine halbjährige Angabe von den von ihm empfangenen und an den General-Einnahmer bestellten Gehüben an den General-Adjutanten dieser Provinz bezogen soll, für den öffentlichen Nutzen derselben.

42. Und sey es ferner verordnet, daß kein Miliz-Offizier soll berechtigt seyn als Offizier zu erscheinen wenn er es reischt, eine Commission innerhalb 6 Wochen, nachdem er überstandt ward, zu empfangen und die Gebühr dafür, wie vorbesagt, zu bezahlen.

43. Und sey es ferner verordnet, daß die Oberst oder commandirende Offizier eines Regiments oder Battalions soll Wacht und Gewalt haben, und ist hierdurch ermächtigt, die Offiziere und nicht kommissionierten Offiziere seines Regiments oder Battalions einen Tag in jedem Monat zum Abrichten und Exerzieren aufzurufen, abgesehen von dem in diesen Art dage bestimmten Tagen.

44. Und sey es ferner verordnet, daß die Vorlehrungen dieses Alts auch auf diejenige Miliz anwendbar seyn soll, welche jetzt zu wirklichem Dienst einverlebt ist.

45. Und sey es ferner verordnet, daß jede Person die irgend einen Anteil von Waffen oder Kleidungsstücken, empfangen aus den Veräthen St. Maistärt, verkaufsweise oder verkaufte oder verkaufte zu verpfänden, oder welche solche zahlt, so wie jede Person, die solche Waffen oder Kleidungsstücke kauft oder verkauft, soll schuldig und verbunden seyn die Summe von fünf Pfund zu bezahlen, zu der Zeit aber von wirklichem Einfall, Aufstand oder Aufmarsch, die Summe von 10 Pfund und im Fall der Verfaulnis solcher Angabe und Bezahlung, soll solcher Oberst oder commandirender Offizier erforderlich seyn unmittelbar über solches Versäumnis zu klagen, und die so verlebende Partie aufzufordern, zu richten, zu aufzuladen, und zu beschließen über einen jeden solchen Fall durch einen Regiments-Court, in derselben Art und Form als vorgeschen für die besagten Friedenstrichter gesetzlich seyn soll, die sich vorbesagt verkaufen, so wie diejenige Person die denselben wie vorbesagt verkaufen, und auf vorbesagte Art überführt wird und sich weigert oder verlässt um die besagte Strafe von fünf Pfund zu bezahlen, so soll es geleglich seyn für die besagten Friedenstrichter durch einen Befehl (Warrant) unter ihrer Hand und Siegel solche Person nach dem County oder Districts-Gefängniß für irgend eine Zeit, drei Monate nicht übersteigend zu senden: vorgeschen jedo, daß es für die besagten Friedenstrichter gesetzlich seyn soll, die sich als vergangen habende Person zu irgend einer Zeit vor Ablauf der drei Monate zu entlassen, wenn die, wie vorbesagt, überführte Person den besagten Friedenstrichtern die durch diesen Alt erforderten Strafe anbietet.

46. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieutenant-Gouverneur geleglich seyn soll einen Commando anzustellen mit gleichem Rang als dem der Obersten der Miliz, und eben so Capitain und Lieutenant der Provincial-Semacht (Navy), die mit den Majors der Miliz gleichen Rang gehn als Admirals (seniors) in ihrem respectiven Rang, und abgerichtet zu werden zu der Leitung mit Schwerpunkt (Beschaffung) ihrer Schulekheit in dem Gebrauch von geringen Waffen als Miliz-Militär.

47. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieutenant-Gouverneur geleglich seyn soll einen Commando anzustellen mit gleichem Rang als dem der Obersten der Miliz, und eben so Capitain und Lieutenant der Provincial-Semacht (Navy), die mit den Majors der Miliz gleichen Rang gehn als Admirals (seniors) in ihrem respectiven Rang, und abgerichtet zu werden zu der Leitung mit Schwerpunkt (Beschaffung) ihrer Schulekheit in dem Gebrauch von geringen Waffen als Miliz-Militär.

48. Und sey es ferner verordnet, daß zu jedem Regiment Miliz ein 2es oder Rücktritts-Bataillon geboren soll, wobei Offiziere die zu wirklichem Dienst unfähig werden, es sey Altershalber oder aus Krankheit oder anderweile, verlegt werden mögen auf ihre eigenen Abtheilungen oder auf Befehl des Lieutenant-Gouverneurs; und damit alle nicht kommissionierten Offiziere und Gemeine von dem Alter von fünfzig bis sechzig Jahren eben so zu diesem Rücktritts-Bataillon versetzt werden mögen.

49. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieutenant-Gouverneur geleglich seyn soll, die Bildung von freiwilligen Compagnien gut zu heißen, um als Provincial-Marine zu dienen und in den verschiedenen Hafen der Küste stationirt zu seyn; jede solche Compagnie zu bestehen aus einem Capitain, einem Lieutenant, einem Fahndrich, und nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als hundert Mann.

50. Und sey es ferner verordnet, daß wenn irgend eine Person ein Miliz-Regiment, Bataillon, Compagnie oder Abtheilung willig unterdrückt oder belästigt, während durchs Gesetz vorgeschriebenen Dienst in dieser Provinz, so soll es für den beobachtenden Offizier eines solchen Regiments, Bataillons, Compagnie oder Abtheilung, gesetzlich seyn, eine solche Person für einige Zeit einzufangen, drey Tage nicht übersteigend.

51. Und sey es ferner verordnet, daß, aufgenommen in Zeit von wirklichem Dienst, die Richter der Court der Königskanzlei, der Vice-Kanzlei und Geistlichkeit, die Mitglieder des gelegenden und vorliegenden Rathes und ihre angestellten Offiziere, die Mitglieder der Assembly, für die Zeit so sey es und ihre angestellten Offiziere, drei Majors General-Anwalt und Solicitor, der Schreiber der Provinz, so wie alle bürgerliche Offiziere welche keinen angestellt sind oder hierach zu irgend einem bürgerlichen Amt in der Provinz unter dem großen Siegel angestellt werden mögen, so wohl als alle Magistrate, Fahndrichs, Schreiber, auf halbem Sold stehende und zurückgetretene Offiziere, Miliz-Offiziere, so wie in Kraft einer Miliz-Commission in irgend einem Theil Ihres Majestät Gebiete gegeben, und nicht für irgend ein Vergehen als ein Miliz-Offizier davon entsetzt worden sind, oder Erlassniss erhalten haben ihrer Commission aufzuhören; der General-Gouverneur und seine gehörig angestellte Gehüben in möglichem Ersatz zum Dienst, deputate Peinmeister und Pein-

ritter, Tischfahrer, wirklich angestellt in der Linie ihres Dienstes; Arzts, Wundärztes, Meister öffentlicher und gemeiner Schulen, Fährmänner und ein Müller zu jedem Paar Stiere in Mahlmühlen; die Halter öffentlicher Postthores, Schleusen-Wärter und Arbeiter, angestellt zur Abwärtsfahrt der Schleusen und Brücken an dem Nidau-Welsbach, und anderen Landen sollen seyn und sind hiermit entzündet von Dienst in besagter Miliz vorgesehen als angestellter Offizier oder nicht kommissionierte Offiziere.

52. Und sey es ferner verordnet, daß keine Person welche als Sergeant aus dem Dienst Ihres Majestät verlassen ward, verbunden seyn soll in einer nicht Ersatz der Miliz dieser Provinz zu dienen, es sei denn daß es dem er in besagter Miliz als ein solcher nicht kommissioniert ist.

53. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberst oder commandirende Offizier einer irgend einem Regiment oder Battalion soll eine halbjährige Angabe von den von ihm empfangenen und an den General-Einnahmer bestellten Gehüben an den General-Adjutanten dieser Provinz bezogen werden, für den öffentlichen Nutzen derselben.

54. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Quäler, Menonisten, Tunker, die aus gewissen Gewissens-Scrupeln es ablehnen, Waffen zu tragen, nicht gezwungen seyn sollen, in besagter Miliz zu dienen, sondern das irgend eine Person, beklagt, einer von den Quäler u. s. w. zu seyn, aufweisend ein Certificat, daß er ein solcher ist, oder ein Sohn von einem solchen und unter dem Alter von 21 Jahren ist, unterschrieben von dem Schreiber der Versammlung einer solchen Gesellschaft oder von drei oder mehr Mitgliedern derselben, so soll er entschuldigt und ausgenommen seyn in besagter Miliz zu dienen; n

55. Und sey es ferner verordnet, daß das nichts was diesem Act enthalten ist sol so aufgedrängt oder angezogen wird, um auf irgend eine Weise irgend etwas zu beginnen und vertriebenes Versfahren unter besagtem Act von Victoria 1. Kap. 8, hier zuvor angeführt der beklagten und verstanden als hiermit wiederum ungültig zu halten, aufgenommen, daß es für den Lieutenant-Gouverneur innerhalb zweier Monate zu seyn zu das er in irgend einer Weise obliegen soll, einen Befehl zu geben, um auf irgend eine Weise auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

56. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberst oder commandirende Offizier einer irgend einem Regiment oder Battalion soll eine halbjährige Angabe von den von ihm empfangenen und an den General-Einnahmer bestellten Gehüben an den General-Adjutanten dieser Provinz bezogen werden, für den öffentlichen Nutzen derselben.

57. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten; und

58. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

59. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberst oder commandirende Offizier einer irgend einem Regiment oder Battalion soll eine halbjährige Angabe von den von ihm empfangenen und an den General-Einnahmer bestellten Gehüben an den General-Adjutanten dieser Provinz bezogen werden, für den öffentlichen Nutzen derselben.

60. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberst oder commandirende Offizier einer irgend einem Regiment oder Battalion soll eine halbjährige Angabe von den von ihm empfangenen und an den General-Einnahmer bestellten Gehüben an den General-Adjutanten dieser Provinz bezogen werden, für den öffentlichen Nutzen derselben.

61. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

62. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

63. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

64. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

65. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

66. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

67. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

68. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

69. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

70. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten, einen Befehl zu geben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jährige, und neue Wege auszulegen, und diesen zu wenden, und Wegen und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshäuser ausgeben werden sollten ohne die Einwilligung von einem der Commissionären.

71. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Schreiber (Elek) wählen und für alle eingetretene Gehüben der verantwortlich seyn sollten